



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Hendrik Stalman-Fischer

GZ: (OB) GB 7

Datum: - 8. AUG. 2018

Elbeschwimmbäder
AF2537/18

Sehr geehrter Herr Stalman-Fischer,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bis 1947 gab es in Dresden reguläre Elbbadeanstalten, eine Tradition, die zuletzt zum Elbhauptfest 1999 noch einmal temporär umgesetzt wurde. In Berlin ist diese Idee in Form des „Arena Badeschiffs“ 2002 wieder aufgegriffen worden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gab es in den vergangenen Jahren Anfragen an die Stadtverwaltung zur (ggf. temporären) Errichtung solcher Badestellen von privaten Interessenten?“

Bekannt sind zwei Anfragen, die allerdings schon länger zurückliegen (2002 und 2004) und offenkundig von keiner Seite ernsthaft weiter verfolgt wurden.

2. „Bestehen aus verkehrs-, wasser- oder umweltrechtlichen Gründen Bedenken gegen die Einrichtung solcher Badestellen?“

Eine Einschätzung zu möglichen wasser- oder umweltrechtlichen Bedenken kann nur anhand eines konkreten Projekts und insbesondere in Kenntnis des geplanten Standortes abgegeben werden. Es ist aber in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Elbe kein Badegewässer ist und Badewasserqualität nicht in allen Parametern erreicht wird. Es ist zu bedenken, dass es sich um einen Fluss mit vielfältiger Nutzung, u. a. auch als Vorfluter für große Abwasserbehandlungsanlagen, handelt, sodass auch mit dem Vorkommen von krankheitserregenden Keimen gerechnet werden muss. Eine entsprechende regelmäßige Überwachung findet nicht statt. Hier sollten Erfahrungen aus anderen Städten, bei denen in Flüssen gebadet wird, herangezogen werden, z. B. Zürich und Basel. In Basel wurden z. B. entlang des Rheinufers an verschiedenen geeigneten Stellen Duschen installiert, um sich dort nach dem Schwimmen vom Rheinwasser reinigen zu können.

Das Flussbett der Elbe und insbesondere der Grund des Flusses unterliegen ständigen Veränderungen, z. B. durch Sedimenttransport, damit auch das lokale Fließverhalten.

Zum Beispiel wären das Errichten baulicher Anlagen in oder an der Elbe oder auch ein ortsfestes Badeschiff wasserrechtlich genehmigungspflichtig nach § 26 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes. Im entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren wäre, abgesehen von den wasserfachlichen Belangen, u. a. auch die Einhaltung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Nachweis der gesicherten Erschließung) sowie der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Da weite Flächen des Elbevorlandes in zum Teil mehreren Schutzgebieten nach Naturschutzrecht liegen, kommt es im Einzelfall wesentlich darauf an, ob die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilen kann. Relevant sind dabei insbesondere auch Fragen der Zuwegung und des Parkens von Fahrzeugen.

Spätestens dann, wenn ein Betreiberkonzept auch lärmintensive Events vorsieht, sind zusätzlich Belange des Immissionsschutzes zu prüfen.

3. „Wie schätzt die Stadtverwaltung aktuell die Chancen ein, dass durch private Investitionen eine solche Art der Badestelle in der Elbe oder als Badeschiff in Dresden realisiert werden kann?“

Es wird dazu auf die Antwort zur zweiten Frage verwiesen – eine Einschätzung kann nur anhand eines konkreten Projektes abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert